



DACHVERBAND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE

Wien, 27.07.2023

An den
Sozialausschuss des österr. Parlaments
Stellungnahme zu Geschäftszahl/Verhandlungsgegenstand: 3478/A XXVII. GP

Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Urlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 2021, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienzeitbonusgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu o.a. Gesetzesänderung Stellung zu nehmen und führen dazu aus, wie folgt.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments sieht vor, dass zur verbesserten Vereinbarkeit ein Teil der Elternkarenz für den Vater „reserviert“ ist. **Allerdings sieht sie nicht vor, dass bestehende Karenzregelungen von der in erster Linie für Mütter betroffen sind, gekürzt werden sollen und bestehende und erkämpfte Errungenschaften ausgehebelt werden sollen.**

Das sind Umstände, die der österreichische Gesetzgeber im Gesetzesentwurf beabsichtigt und klar abzulehnen ist.

- Die Kürzung des Rechtsanspruches für einen Elternteil bis zum 22. Monat ist nicht akzeptabel und entspricht in keinsten Weise der Kinderbetreuungssituation in Österreich, wo es noch immer keinen Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungs- und Kinderbildungsplatz ab dem 1. Lebensjahr gibt.
- Die Kürzung des Rechtsanspruches bis zum 22. Monat des Kindes betrifft in erster Linie Frauen und stellt sie als Mütter vor weitere unlösbare Herausforderungen besonders bei der Kinderbetreuung und dem Zugang zur Berufstätigkeit, die in erster Linie existenzsichernd und an die Vollzeit angelehnt sein muss.

Dazu sagen wir ganz klar Nein und führen dazu folgende Argumente an.

Väterbeteiligung

Bekannterweise ist die Beteiligung von Vätern in Österreich nicht sehr hoch. Dafür gibt es aber auch genügend Gründe, die immer wieder publiziert werden.

Es ist nach wie vor so, dass der Vater noch immer der Elternteil mit dem höheren Einkommen ist und es eine wirtschaftliche Überlebensfrage der Familie ist, Zeiten der Karenzen auch finanziell zu überstehen.

Der nunmehrige „Zwang“, zwei Monate in Karenz zu gehen, hat auch erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge, da in diesem Zeitraum nur mehr das pauschale Kinderbetreuungsgeld (*Grundbetrag: € 15,38/Tag, Wert 2023*) konsumiert werden kann.

Wird allerdings eine Karenz bis zum 2. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen, so erhöht sich zwar der Tagessatz auf € 22,36, jedoch ist der Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgeld nicht ganz klar, weil seit der Novelle 2017 20 % des Kinderbetreuungsgeldes für den zweiten Elternteil reserviert sind und der Vater 145 Tage in Anspruch nehmen müsste, um einer Rückzahlung zu entgehen. **Dazu finden wir keine Änderung im Kinderbetreuungsgeldgesetz.**

Bezugsberechnung beider Elternteile bis zum 2. Geburtstag des Kindes Tagatz: € 22,36 bis zum 2. Geburtstag des Kindes

Quelle: Kinderbetreuungsgeldrechner Bundeskanzleramt, abgerufen 19.7.2023

 Bundeskanzleramt

Willkommen

KBG-Konto

Einkommensabhängiges KBG

Familienbonus

Individuelle Zuverdienstgrenze

Laufender Zuverdienst

Zur Antragstellung

KBG-Konto

← Einleitung

Geburtsdatum des Kindes (t.mm.jjj)

Beziehen Sie oder der andere Elternteil eine Wochengeldleistung? JA NEIN

Wollen Sie sich beim Bezug mit dem anderen Elternteil abwechseln? JA NEIN

Sie können hier zwischen drei Eingabemöglichkeiten wählen: höchstmögliche Anspruchsdauer, Anzahl der Tage (ab Geburt) oder Höhe des Tagesbetrags.

Wir möchten gerne gemeinsam bis zu diesem Tag Kinderbetreuungsgeld beanspruchen (t.mm.jjj):

Wir möchten gerne gemeinsam diese Anzahl an Tagen Kinderbetreuungsgeld beanspruchen: = +

Wir möchten gerne täglich diesen Betrag an Kinderbetreuungsgeld erhalten:

Achtung: Sie müssen im Antragsformular die Variante 586 Tage wählen, wenn Sie gemeinsam mit dem anderen Elternteil 731 Tage beanspruchen wollen.

Können Sie den Partnerschaftsbonus in der Höhe von 1000 Euro, der gebührt, wenn beide Elternteile zu annähernd gleichen Teilen Kinderbetreuungsgeld beziehen?

Ergebnis

Wochengeld Ja

Abwechselnder Bezug Ja

KBG Enddatum 31.07.2025

KBG Anspruchsdauer in Tagen ab Geburt * 731

Davon reservierte Tage 2. Elternteil 145

KBG Tagesbetrag in Euro 22,36

Die Berechnungen erfolgen auf Grundlage der im Kalenderjahr 2023 geltenden Beträge.

Die Anspruchsdauer ist hier der zeitliche Rahmen (gerechnet ab Geburt), innerhalb dessen Sie gemeinsam mit dem anderen Elternteil KBG beziehen können. In diesem Zeitraum können Sie sich mit dem anderen Elternteil abwechseln und den Zeitraum individuell aufteilen, wobei ein zweimaliger Wechsel zwischen den Eltern zulässig ist und ein Bezugsblock jeweils mindestens 61 Tage dauern muss.

Damit die 731 Tage voll ausgeschöpft werden können, muss der zweite Elternteil davon mindestens 145 Tage Kinderbetreuungsgeld tatsächlich beziehen.

Achtung: im Verhältnis zwischen Tagesbetrag und Anspruchsdauer kann es aufgrund von Rundungsdifferenzen zu Unschärfen kommen.

* Beachten Sie, dass das KBG ruhen kann, wenn eine Wochengeldleistung gebührt.

[Zur Startseite zurückkehren](#)
[Eingaben zurücksetzen](#)

v23.1.1 © by CPU Informatik GmbH 

Bezugsberechnung bis zum 22. Monate des Kindes, ein Elternteil (vorwiegend Mutter) Tagsatz: € 19,53 bis zum 22. Monat des Kindes

Quelle: Kinderbetreuungsgeldrechner Bundeskanzleramt, abgerufen 19.7.2023

Bundeskanzleramt

Willkommen
KBG-Konto
Einkommensabhängiges KBG
Familienzeitbonus
Individuelle Zuverdienstgrenze
Laufender Zuverdienst
Zur Antragstellung

KBG-Konto

← Einleitung

Geburtsdatum des Kindes (tt.mm.jjjj)

Beziehen Sie oder der andere Elternteil eine Wochengeldleistung? JA NEIN

Wollen Sie sich beim Bezug mit dem anderen Elternteil abwechseln? JA NEIN

Sie können hier zwischen drei Eingabemöglichkeiten wählen: höchstmögliche Anspruchsdauer, Anzahl der Tage (ab Geburt) oder Höhe des Tagesbetrags.

Ich möchte gerne bis zu diesem Tag Kinderbetreuungsgeld beanspruchen (tt.mm.jjjj):

Ich möchte gerne diese Anzahl an Tagen Kinderbetreuungsgeld beanspruchen:

Ich möchte gerne täglich diesen Betrag an Kinderbetreuungsgeld erhalten:

In dieser Variante wird diese Anzahl an zusätzlichen Tagen, sofern der andere Elternteil sie nicht beansprucht, verfallen:

Ergebnis

Wochengeld	Ja
Abwechselnder Bezug	Nein
KBG Enddatum	31.05.2025
KBG Anspruchsdauer in Tagen ab Geburt *	670
KBG Tagesbetrag in Euro	19,53
Verfallende Tage	167

Die Berechnungen erfolgen auf Grundlage der im Kalenderjahr 2023 geltenden Beträge.

Die Anspruchsdauer ist hier der zeitliche Rahmen (gerechnet ab Geburt), innerhalb dessen Sie alleine KBG beziehen können. Weitere **167 Tage** können beansprucht werden, wenn sich der andere Elternteil beteiligt.

Achtung: im Verhältnis zwischen Tagesbetrag und Anspruchsdauer kann es aufgrund von Rundungsdifferenzen zu Unschärfen kommen.

* Beachten Sie, dass das KBG ruhen kann, wenn eine Wochengeldleistung gebührt.

[Zur Startseite zurückkehren](#) [Eingaben zurücksetzen](#)

v23.1.1 © by CPU Informatik GmbH 

Wie auch das vorangegangene Beispiel zeigt, bedeutet es für die Mutter eine finanzielle Einbuße, wenn der Vater aus den bekannten Gründen nicht in Karenz gehen will oder aber nicht kann, weil es in der Wirtschaft noch immer „verpönt“ ist, als Mann sich den Vaterpflichten zu widmen. Hier wird auch ein beabsichtigter „Zwang“ nicht helfen, wenn er mit dem Verlust des Arbeitsplatzes rechnen muss.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, mit der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie die Väterbeteiligung zu erhöhen, jedoch die Mütter massiv in Schwierigkeiten zu bringen. Vor allem im ländlichen Bereich gibt es nach wie vor viel zu wenig Kleinkinderbetreuung und schon gar keinen Rechtsanspruch.

Sozialpolitische Negativfolge

Zeiten des Kinderbetreuungsgeldes gelten als Beitragszeiten für die Pension. Ohne Not würden damit der Mutter zwei Monate der Bemessungsgrundlage gestrichen. Gerade, wo die Lebensdurchrechnung in vollem Maße zur Auswirkung kommt, kann es sich keine Frau leisten, auch nur auf ein Beitragsmonat zu verzichten.

Alleinerziehendenregelung

Es ist zwar in Ordnung, wenn Alleinerziehende die Möglichkeit haben, den Rechtsanspruch bis zum 2. Geburtstag des Kindes auch alleine auszuschöpfen, allerdings sieht das Gesetz keine Regelung vor, was geschieht, wenn ein Elternteil innerhalb einer bestehenden Karenz alleinerziehend wird.

Sowohl das Mutterschutzgesetz, das Väterkarenzgesetz als auch das Kinderbetreuungsgeldgesetz haben verpflichtende Fristen zur Bekanntgabe sowohl von arbeitsrechtlicher Karenz als auch Kinderbetreuungsgeldbezug, die zum Teil im Nachhinein nicht mehr veränderbar sind.

Mit der Änderung des Familienstandes müsste dann auch mit dem Arbeitgeber die Karenz neu verhandelt werden, was bedeutet, dass der Familienstand offengelegt werden muss.

Selbständige

Was allerdings auch nicht aus der Gesetzesvorlage hervorgeht, ist die Frage, wie die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie beispielsweise für Selbständige umgesetzt wird. Offenbar gibt es dazu seitens des Gesetzgebers keine Vorstellungen, da die Karenz ja nur für unselbständig Beschäftigte gilt.

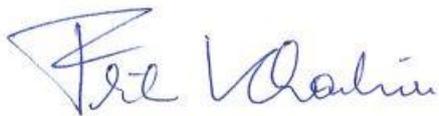
Abschließend würden uns wünschen, dass sich der Gesetzgeber zuerst mit der sehr komplizierten Materie Karenz und Kinderbetreuungsgeld auseinandersetzt bzw. Reformen andenkt, bevor neue Fallen für Eltern geschaffen werden.

Die bloße Kürzung der Elternkarenz ohne Maßnahmen zur Kinderbetreuung und ohne Anreize für Väterkarenzen, beispielsweise nach skandinavischen Ländern, sind kein Mittel und wird von uns entschieden abgelehnt.

Wir appellieren daher an das Parlament und den Gesetzgeber, es nicht zur Kürzung kommen zu lassen und die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie mit dem Modell 24 + 2 umzusetzen und in erster Linie den Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungs- und Kinderbildungsplatz ab dem 1. Lebensjahr flächendeckend und kostenfrei umzusetzen. Sie würden damit vielen Frauen noch mehr Schwierigkeiten ersparen und den Weg in die Berufstätigkeit ebnen und dadurch auch dem Arbeitskräftemangel entgegenwirken.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Einwände und Argumentationen und verbleiben

mit frauensolidarischen Grüßen,



Kludia Friebe
Vorsitzende des Österreichischen Frauenringes